

Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Vom 27.09.2006

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 und Art. 7 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl. S. 190), folgende vom Stadtrat am 26.09.2006 beschlossene Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Im Gebiet der Stadt Füssen wird der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter Beachtung bestehender bau- oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen oder sonstiger gesetzlicher Regelungen zugelassen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 7 Nr. 4 FTG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Autowaschanlage an Sonn- und Feiertagen vor 12.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder an Neujahr, am Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Ersten oder Zweiten Weihnachtstag betreibt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, den 27.09.2006
STADT FÜSSEN

gez.

Christian Gangl
Erster Bürgermeister